

# Waldgerechtigkeit Obergriesheim

## Vereinbarung der Waldgerechtigkeitsbesitzer über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Grundbesitzes

### § 1

#### Gemeinschaftlicher Besitz

Zum gemeinschaftlichen Grundvermögen der Gerechtigkeitsbesitzer gehören nach dem Grundbuch Gundelsheim auf der Gemarkung Obergriesheim folgende Flächen:

Flächenstück	Lage	Wirtschaftsart	Fläche in Qm
Nr. 1737/0	Hungerberg	Waldfläche	295
Nr. 3320/2	Hungerberg	Waldfläche	146.983
Nr. 3320/3	Wolfsbaum	Waldfläche	57.730
Nr. 3320/4	Lupertshalde	Waldfläche	199.703
Nr. 3320/7	Hungerberg	Landwirtschaft	253
Nr. 3320/8	Hungerberg	Landwirtschaft	4.706
<b>Zusammen</b>			<b>409.670</b> <b>(40 ha., 96 ar u. 70 qm)</b>

**aufgeteilt in 49 Anteile pro Anteil (gerundet) 83,606 ar.**

Bei Anteilwechsel haben der abgebende Besitzer und der Neubesitzer sofort den Geschäftsführer der Waldgerechtigkeit zu benachrichtigen.

Erst ab dieser Nachricht geht der Besitz der Waldgerechtigkeit und die Erlöse aus der Waldgerechtigkeit auf den neuen Besitzer über.

Eine Aufteilung der Anteile unter  $\frac{1}{2}$  Anteil ist nicht möglich.

Stichtag für den Auszahlungserlös sind die Besitzverhältnisse am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 2

### **Nutzung, Nutzungserlöse, Lasten**

Die gemeinschaftlichen Grundstücke werden durch zweckmäßige Bewirtschaftung des Gerechtigkeitswaldes genutzt.

Die Art der Nutzung kann durch Mehrheitsbeschluß der Gerechtigkeitsbesitzerversammlung geändert werden. Hierfür genügt die 2/3 Mehrheit der anwesenden Gerechtigkeitsbesitzer.

Die Überschüsse sind nach Ende des Geschäftsjahres

(31.07. – abweichendes Wirtschaftsjahr),

jedoch bis spätestens 31.03. des Folgejahres auf die Gerechtigkeitsbesitzer entsprechend ihrem Anteil zu verteilen. In Abzug zu bringen sind dabei die Zuführung zu den Rücklagen und die Kosten der Betriebsmittel.

Entstehen im Laufe der Jahre Verluste, so dass keine Zahlungsmittel mehr vorhanden sind und ein negatives Kapital entsteht, ist dieses negative Kapital durch die Besitzer im Verhältnis ihrer Anteile auszugleichen.

## § 3

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer führt für die Gerechtigkeitsbesitzer die laufenden Geschäfte. Die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter der Gerechtigkeitsbesitzer im Sinne des bürgerlichen Rechts.
3. Für den Fall dauernder Verhinderung oder des Todes eines Vorstandsmitglieds ist bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl durchzuführen, wobei die Wahl nur für die Restlaufzeit der Wahldauer des Vorstandes gilt.

## § 4

### **Der Ausschuß**

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und vier Beisitzern, wobei einer der Beisitzer als sogenannter „Waldbeauftragter“ fungiert.
2. Die Entscheidungen des Ausschusses werden durch Beschlüsse unter Leitung des 1. Vorsitzenden durch einfache Mehrheit herbeigeführt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4

Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

3. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer zu fertigen.
4. Aufgaben des Ausschusses:
  - a) Der Ausschuss ist für die Beschlussfassung sämtlicher Gerechtigkeitsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand oder der Versammlung zugewiesen sind.
  - b) Der Ausschuss setzt die Höhe der Rücklagen und die jährlichen Ausschüttungen fest.
5. Zu folgenden Geschäften benötigt der Ausschuss die Zustimmung der Gerechtigkeitsbesitzerversammlung:
  - a) Bürgschaftserklärungen
  - b) Hypothekenbestellungen oder sonstige dingliche Belastungen der Grundstücke der Miteigentümergeinschaft
  - c) Eigentumsübertrag gemeinschaftlichen Grundbesitzes
  - d) Änderung dieser Vereinbarung.

## **§ 5**

### **Gerechtigkeitsbesitzerversammlung**

1. Die Gerechtigkeitsbesitzer regeln ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch Beschluß in der Versammlung der Gerechtigkeitsbesitzer. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gerechtigkeitsbesitzer beschlussfähig.
2. Die Gerechtigkeitsbesitzerversammlung (nachstehend „Versammlung“ genannt) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse der Gerechtigkeitsbesitzer es erfordert oder wenn 20 v.H. der Gerechtigkeitsbesitzer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Versammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email oder im amtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer geben einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, incl. des Kassenberichts.
6. Anträge zur Tagesordnung können spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingebracht werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden zur Beschlussfassung für die nächste Versammlung zurückgestellt.
7. Die Versammlung wählt für vier Jahre den aus sieben Gerechtigkeitsbesitzern bestehenden Vorstand und Ausschuß. Wählbar in den Vorstand und Ausschuß sind Gerechtigkeitsbesitzer mit vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Wahlen werden jeweils im wechselnden Rhythmus durchgeführt:

In der ersten Periode sind zu wählen:

Der 1. Vorsitzende und 3 Beisitzer

In der 2. Periode sind zu wählen:

Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und 1 Beisitzer

Erbengemeinschaften haben bei der Wahl eine Stimme. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft muß von den übrigen Miterben bevollmächtigt sein.

8. Die Versammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer.
9. Die Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer zu fertigen.

## § 6

### **Zahlung und Abrechnung**

1. Der Geschäftsführer wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt den Jahresabschluss.
2. Die entstandenen Auslagen für den 1. Vorstand, den Geschäftsführer und den Waldbeauftragten sind zu erstatten. Über die Höhe der Erstattung entscheidet der Ausschuss.

## **§ 7**

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die jährliche Abrechnung des Geschäftsführers zu prüfen und in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.

## **§8**

### **Ehrenordnung**

Auf eine Ehrenordnung wird verzichtet

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Obergriesheim, den 11.11.2021

Klaus Schlund  
1. Vorsitzender

Anton Krauth  
2. Vorsitzender